

Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BVZTö-033-2023 Status: öffentlich Datum: 13.04.2023
Betreff: Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „In der Kühbergsflur“, Triebes, 6. Änderung	
Bauamt Frau Förster Beratungsfolge: 24.04.2023 Technischer Ausschuss 03.05.2023 OTR Triebes 08.05.2023 Hauptausschuss 24.05.2023 Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes	

Beratungsergebnis

Gremium:				am:	TOP:
Anw.:	Daf.:	Dag.:	Enth.:	laut Beschluss- vorschlag:	abweichender. Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes fasst gem. § 2 BauGB den Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „In der Kühbergsflur“, Triebes, in der im Lageplan zu diesem Beschluss gekennzeichneten Abgrenzung. Planungsziel dieser Änderung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bessere Ausnutzung der Grundstücke mit steiler Hanglage mittels Auffüllungen und Stützmauern. Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlussbegründung:

Der Bebauungsplan „In der Kühbergsflur“ Triebes wurde 1993 aufgestellt und wurde am 25. März 1998 rechtskräftig. Bisher sind 5 Planänderungsverfahren durchgeführt worden.

Im Nordosten des Planungsgebietes befinden sich mehrere Grundstücke mit einer teilweise steilen Hanglage. Um diesen Grundstücksbesitzern eine bessere und damit ähnlich gute Nutzung ihrer Grundstücksflächen zu ermöglichen wie anderen Grundstücksbesitzern im Plangebiet, sollen für diese Grundstücke Aufschüttungen / Auffüllungen sowie der Bau von damit erforderlichen Stützmauern rechtlich zulässig werden. Im rechtskräftigen Bebauungsplan wurden dazu keine Festsetzungen getroffen, sodass gemäß Thüringer Bauordnung (ThürBO § 60, Abs. 1, Pkt. 9) nur Aufschüttungen mit einer Höhe von 2 m und einer Grundfläche bis zu 30 m² zulässig sind.

Des Weiteren soll für den Bereich der Planänderung die Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplans, dass Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen 1 m Höhe nicht überschreiten dürfen, geändert werden.

Die Änderung soll im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB geführt werden.

Der Geltungsbereich der 6. Planänderung umfasst die folgenden Flurstücke in den
Bebauungsplangebietsteilen A und E des rechtskräftigen Bebauungsplanes mit der 5. Änderung:

Bebauungsplangebietsteil A: 1047/103, 1047/104, 1047/105, 1047/106, 1047/107, 1047/108,
1047/204, 1047/205, 1047/209

Bebauungsplangebietsteil E: 1047/100, 1047/101, 1047/179, 1047/180.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

Der Ortsteilrat Triebes hat in seiner Sitzung am 03.05.2023 dieser Vorgehensweise
zugestimmt.

.....
Unterschrift

Anlagen:
Lageplan mit Geltungsbereich